

Antrag (CDU-Fraktion)

Verkehrssicherungspflicht auf kommunalen Erholungsflächen - Abschließen einer Vereinbarung mit dem Kreisverband der Gartenfreunde

36. Stadtvertretung vom 10.09.2018; TOP 19; DS: 01469/2018

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6479

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Jahresende 2018 mit dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. eine Vereinbarung zu treffen, in der die Verfahrensweisen und anschließenden Umlageverfahren bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherung und insbesondere zur Baumpflege vereinbart werden.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 28.01.2019 und 11.03.2019 mitgeteilt:

Das ZGM hat dem Kreisverband der Gartenfreunde im November 2018 einen Vereinbarungsentwurf vorgelegt. Dieser basiert auf der maßgeblichen Vorschrift des § 5 Abs.4 BKleingG und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Danach kann der Verpächter die Erstattung der von ihm geleisteten Aufwendungen für eine Kleingartenanlage verlangen. Dazu zählen auch Maßnahmen die zur Verkehrssicherung notwendig werden. Der Vereinbarungsentwurf greift dabei die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien auf.

Darüber hinaus regelt der Vertragsentwurf den Umgang mit Bäumen und Bepflanzungen im Randbereich von Kleingartenanlagen. Dem Pächter wird die Möglichkeit eingeräumt, Baumpflege- und Gehölzarbeiten in Eigenregie durchzuführen und so Kosten zu sparen.

Am 13.03.2019 erhielt das ZGM anlässlich der Sitzung des Kreisgartenbeirates einen modifizierten Vertragsentwurf vom Kreisverband. Das ZGM und die SDS werden diesen Vorschlag prüfen und hierzu das Gespräch mit dem Kreisverband suchen, um zu einer einvernehmlichen Vereinbarung zu kommen. Ziel ist es, die Verhandlungen bis zur kommenden Sitzung des Kreisgartenbeirates abzuschließen.

Kommt keine Vereinbarung zustande, werden ZGM/SDS an der Praxis festhalten, den Generalpächter auf der Basis des BKleingG an den Kosten für Pflege- und Fällmaßnahmen in und an den Kleingartensparten zu beteiligen. Dies wird aus Gründen einer ausgewogenen Lastenverteilung für notwendig und angemessen gehalten.